



Rundschreiben

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit diesem Rundschreiben möchten wir Ihnen wieder alle notwendigen und aktuellen Informationen rund um die Zusatzversorgung bereitstellen.

Mit freundlichen Grüßen
Ihre Zusatzversorgungskasse

Zusatzversorgungskasse
Thüringen

Steile Hohle 6
06556 Artern

Wir sind für Sie da!

Web: www.meinezvkd.de
Mail: zvkd@kvt-zvkd.de
Tel.: 03466 / 3364 - 85
Fax: 03466 / 3364 - 55

Sprechzeiten

Mo – Fr 08:30 - 12:00 Uhr
Mo – Do 13:30 - 16:00 Uhr
Die 16:00 - 17:00 Uhr

Jederzeit als PDF:



Der Inhalt:

- 1 Elektronischer Datenaustausch mit der Deutschen Rentenversicherung .. 2
- 2 Weiterbeschäftigung nach Beginn der Altersrente 2

1 Elektronischer Datenaustausch mit der Deutschen Rentenversicherung

Die Beantragung der Betriebsrente wird für unsere Versicherten zukünftig einfacher. Die bisher erforderliche Vorlage einer Kopie des Rentenbescheids der Deutschen Rentenversicherung entfällt.

Auf der Grundlage von § 20 Abs. 1 des Tarifvertrags über die zusätzliche Altersvorsorge der Beschäftigten des öffentlichen Dienstes – Altersvorsorge-TV-Kommunal – (ATV-K) wurde die Satzung der ZVK Thüringen (§ 45 – Leistungsantrag) geändert.

Zum 01.01.2024 haben wir den elektronischen Datenaustausch mit der Deutschen Rentenversicherung eingeführt. Damit werden die zur Feststellung des Versicherungsfalles und zur Berechnung der Betriebsrente erforderlichen Daten direkt von den Trägern der gesetzlichen Rentenversicherung angefordert. Das gilt auch für laufende Rentenansprüche, die dem Grunde und der Höhe nach zu überprüfen sind. Die Datenübertragung erfolgt durch eine gesicherte und verschlüsselte Verbindung.

Die Formulare zur Beantragung der Betriebsrente haben wir in diesem Zusammenhang ebenfalls aktualisiert. Sofern Sie Ihre Beschäftigten bei der Beantragung der Rente unterstützen, bitten wir Sie, zukünftig die neuen Antragsformulare auf unserer Website zu nutzen.



2 Weiterbeschäftigung nach Beginn der Altersrente

Eine Weiterbeschäftigung ist auch nach dem Beginn einer Altersrente möglich und wird häufig genutzt. Der erzielte Hinzuverdienst konnte bis Ende 2022 zu einer Kürzung der gesetzlichen Rente und zur Gewährung einer Teilrente führen. Eine Teilrente löst in der Zusatzversorgung keinen Versicherungsfall aus. Die Betriebsrente steht – bei Erfüllung aller weiteren Voraussetzungen – erst ab dem Erhalt einer Vollrente zu.

Bereits zum 01.01.2023 ist die Hinzuverdienstregelung für Altersrenten aufgehoben worden. Das Thema Teilrenten spielt dennoch weiter eine wichtige Rolle.

Nicht wenige Beschäftigte entscheiden sich inzwischen bewusst für eine Teilrente aus der gesetzlichen Rentenversicherung. Wenn dies ab dem Beginn der gesetzlichen Rente bestimmt wird, tritt der Versicherungsfall in der Zusatzversorgung nicht ein.

Wichtige Konstellationen und deren Auswirkungen auf die Zusatzversorgung haben wir nachfolgend für Sie zusammengefasst:

1) Erhalt einer Altersrente als Vollrente ab Rentenbeginn

Durch den Erhalt einer Altersrente als Vollrente ist ein Beschäftigter nach § 19 Abs. 1 e) der Satzung der ZVK Thüringen nicht mehr versicherungspflichtig und muss abgemeldet werden. Die Weiterbeschäftigung führt nicht zu einer (erneuten) Versicherungspflicht in der Zusatzversorgung. Die Betriebsrente steht dem Beschäftigten bei Erfüllung der übrigen Voraussetzungen ab dem Beginn der gesetzlichen Rente zu, da der Versicherungsfall eingetreten ist.

2) Erhalt einer Altersrente als Vollrente ab Rentenbeginn und spätere Teilrente

Auch in diesem Fall endet die Versicherungspflicht in der Zusatzversorgung mit dem Beginn der Vollrente. Die Voraussetzung für den Eintritt des Versicherungsfalles ist eingetreten. Ab dem Erhalt der Teilrente wird auch eine gewährte Betriebsrente in Höhe des entsprechenden Anteils der Teilrente gezahlt.

3) Erhalt einer Altersrente als Teilrente ab Rentenbeginn

In diesem Fall tritt der Versicherungsfall in der Zusatzversorgung nicht ein. Dies hat zur Folge, dass kein Anspruch auf Zahlung der Betriebsrente zum Rentenbeginn besteht. Bei einer weiter bestehenden Beschäftigung endet die Versicherungspflicht nicht und es muss keine Abmeldung erfolgen. Gemeldete zusatzversorgungspflichtige Entgelte erhöhen die Anwartschaft auf Betriebsrente.

Zum Zeitpunkt der Änderung in eine Vollrente endet die Versicherungspflicht, es muss eine Abmeldung erfolgen und der Versicherungsfall in der Zusatzversorgung tritt ein.

Gern beantworten wir Ihnen und Ihren Beschäftigten individuelle Fragen auch telefonisch.

Mit freundlichen Grüßen
Ihre Zusatzversorgungskasse Thüringen